Merkblatt

DIE WASSER BESSER MACHER

StEB Köln

Schutz öffentlicher Hochwasserschutzanlagen

Bei der Planung und Erstellung von Baumaßnahmen an oder in der Nähe von öffentlichen Hochwasserschutzanlagen auf Kölner Stadtgebiet sind bestimmte Mindestanforderungen zu berücksichtigen. Diese Anforderungen dienen zum einen der Sicherstellung der Standsicherheit und der Unterhaltungsmöglichkeit, der Zugänglichkeit und dem Aufbau der mobilen Elemente bei Hochwasserereignissen. Darüber hinaus bezwecken sie die Vermeidung von Schäden an den Hochwasserschutzanlagen durch Unterströmung der Hochwasserschutzanlagen bei Erdarbeiten. Zudem ist eine spätere Erneuerung oder Ertüchtigung der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen zu ermöglichen.

Die notwendigen Informationen über die Lage der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen können bei den Stadtentwässerungsbetrieben Köln, AöR (StEB Köln), Ostmerheimer Straße 555, 51109 Köln,

oder über die OnlinePlanauskunft https://online-planauskunft.steb-koeln.de/ angefragt werden.

Grundsätzlich ist bei Baumaßnahmen an oder in der Nähe von Hochwasserschutzanlagen, die innerhalb der Schutzzonen nach Deichschutzverordnung (DSchVO) liegen, eine deichaufsichtliche Genehmigung *1 bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, zu beantragen.

Um die Bearbeitungszeit zu verkürzen, wird empfohlen, den Antrag parallel auch direkt bei den StEB Köln als Eigentümerin der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen einzureichen. Gerne auch per E-Mail an StEB-Hochwasserschutzanlagen@steb-koeln.de.

Bei Bauvorhaben in einem gesetzlich festgelegten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist ein Antrag nach § 78 Wasserhaushaltsgesetz bzw. § 22 Landeswassergesetz *2 bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, zu beantragen.

Sämtliche Kosten, einschließlich aller eventuellen Folgekosten, die durch Schäden an den öffentlichen Hochwasserschutzanlagen im Zusammenhang mit der Baumaßnahme entstehen, gehen zu Lasten der bauverantwortlichen Person der Baumaßnahme/des Vorhabens.

In der Regel befinden sich die öffentlichen Hochwasserschutzanlagen entlang des Rheins und der übrigen Gewässer auf öffentlichen Grundstücken. In Ausnahmefällen können sie aber auch auf privaten Grundstücken liegen.

Die Voraussetzungen (Auflagen) zum Schutz öffentlicher Hochwasserschutzanlagen sind nachfolgend beschrieben:

1. Das Bauvorhaben muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, unter Beachtung der DIN-Vorschriften, insbesondere der DIN 19712 „Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern“, den baurechtlichen Vorschriften und dem DWA-Merkblatt DWA-M 507-1 „Deiche an Fließgewässern, Teil 1: Planung, Bau und Betrieb“ in der jeweils gültigen Fassung ausgeführt werden.

Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB Köln) | Ostmerheimer Straße 555 | 51109 Köln
Telefon 0221 221-26868, E-Mail steb@steb-koeln.de

2. Die Hochwasserschutzanlagen müssen freigehalten und jederzeit, auch während der Durchführung der Bauarbeiten, mit Betriebsfahrzeugen über einen befahrbaren und befestigten Weg angefahren werden können, damit eine Überprüfung und Wartung der Anlagen stattfinden kann. Beidseitig der Hochwasserschutzanlage ist diese mindestens 4 m (gemäß DSchVO § 6, Ziffer (3), Punkt 1.) von jeglicher Bebauung freizuhalten.
   Die Hochwasserschutzanlage und der zuvor genannte Bereich dürfen nicht überbaut werden.

3. Sofern im betroffenen Bereich auch teilmobile Hochwasserschutzelemente angedient und / oder aufgebaut werden müssen, ist sicherzustellen, dass dies zu jedem Zeitpunkt im Fall eines Hochwasserereignisses ungehindert erfolgen kann. Die Zugänglichkeit muss für die StEB Köln bzw. für die von ihr beauftragten Unternehmen jederzeit gewährleistet sein. Die Zuwegungen zur Anlieferung der Mobilelemente müssen mit den StEB Köln frühzeitig abgestimmt werden.

4. Infolge des geplanten Bauvorhabens und der Bauarbeiten darf keine Be- oder Entlastung auf die Hochwasserschutzanlagen einwirken. Dies ist den StEB Köln nachzuweisen.

5. Die Bauverantwortlichen müssen den StEB Köln alle Planunterlagen und Nachweise zu allen Arbeiten vorlegen, die einen Einfluss auf die Hochwasserschutzanlage haben können. Die Vereinbarkeit der geplanten Baumaßnahme mit der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Hochwasserschutzanlage ist nachzuweisen.
   Hierunter fallen auch Unterlagen für erforderliche Baugruben, Baugrubenverbaue und alle dazugehörigen Nachweise (Geotechnische-, Standsicherheits- und Gebrauchstauglichkeitsnachweise) für alle Bauphasen.

   Diese Unterlagen sind durch eine*n zugelassene*n Prüfingenieur*in für Baustatik und Geotechnik zu prüfen und die Prüfberichte den StEB Köln vorzulegen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten der bauverantwortlichen Person. Bestandsunterlagen der Hochwasserschutzanlagen stellen die StEB Köln auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung.

6. Baubeginn und Fertigstellung sind durch die bauverantwortliche Person mindestens zwei Wochen vorher bei den StEB Köln schriftlich oder per E-Mail (StEB-Hochwasserschutzanlagen@steb-koeln.de) anzuzeigen.

7. Die Bauverantwortlichen reichen den StEB Köln vor Baubeginn einen Bauzeitenplan ein, damit die StEB Köln die Arbeiten im Bedarfsfall vor Ort begleiten können. Bei unvorhersehbaren Ereignissen, die keine Aufschiebung erlauben, wie zum Beispiel Hochwasser, sofort erforderlich werdende Bauwerksprüfungen, dringende Reparaturarbeiten o. ä., wird die bauverantwortliche Person nach Aufforderung durch die StEB Köln die Arbeiten einstellen und die Baustelle bzw. den Arbeitsbereich räumen. Hieraus ggf. entstehende Kosten einschließlich sämtlicher Folgekosten tragen die Bauverantwortlichen.

8. Die bauverantwortliche Person hat vor und nach Beendigung der Arbeiten eine Zustandsfeststellung der Hochwasserschutzanlage im Einflussbereich des Vorhabens durch eine*n öffentlich bestellte*n und vereidigte*n Sachverständige*n durchführen zu lassen. Die Do-

Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB Köln) | Ostmerheimer Straße 555 | 51109 Köln
Telefon 0221 221-26868, E-Mail steb@steb-koeln.de
www.steb-koeln.de

kumentation hat mittels aussagekräftiger Fotodokumentation und Beschreibung zu erfolgen und ist als PDF den StEB Köln per E-Mail (StEB-Hochwasserschutzanlagen@steb-koeln.de) zu übersenden. Die Kosten gehen zu Lasten der bauverantwortlichen Person. Die Beweislast für das Vorhandensein von Vorschäden, Mängeln o. ä. tragen die Bauverantwortlichen.

9. Bauarbeiten im Bereich der Deichschutzzonen / Schutzzonen sollten möglichst im Zeitraum vom 01. April bis zum 31. Oktober durchgeführt werden. Für die Bauarbeiten ist ein Hochwasseralarmplan zu erstellen. Die bauverantwortliche Person bzw. das von ihr beauftragte Unternehmen trägt die Verantwortung zur Sicherung der Baustelle bei einem auftretenden Hochwasser.
   Bei der Planung und Ausführung der Bauarbeiten einschließlich aller Bauzustände muss dies berücksichtigt werden.

10. Die Baugruben sind mit geeignetem Material lagenweise so zu verfüllen, dass der ursprüngliche Zustand hinsichtlich der Durchlässigkeit und Standfestigkeit wiederhergestellt wird. Die Mächtigkeit der zu verdichtenden Bodenlagen darf 30 cm nicht überschreiten.

11. Bei sämtlichen Bauarbeiten sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit Erschütterungen und Bewegungen im Erdreich vermieden werden.

12. Bei Durchdringungen der Hochwasserschutzanlage sind nur bauaufsichtlich zugelassene Systeme zu verwenden. Die zur Ausführung kommenden Stoffe und Stoffsysteme unterliegen den Anforderungen der ZTV-ING (Zusätzliche Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten) bzw. den dort genannten weiterführenden Regelwerken. Ferner gelten die einschlägigen Vorschriften und Regelungen für die entsprechend ausgeführten Gewerke. Die Durchdringungen müssen grundsätzlich gegen drückendes Wasser mit planmäßig aufeinander abgestimmten Systemen druckwasserdicht ausgebildet werden. Vor Baubeginn sind den StEB Köln Produktdatenblätter der verwendeten Materialien (wasserdichter Beton, Gliederkettendichtungen usw.) zur Verfügung zu stellen.

    Die Durchdringungen sind durch eine*n Prüfingenieur*in für Baustatik zu kontrollieren und abzunehmen. Die entsprechende Dokumentation ist den StEB Köln zu übergeben. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten der bauverantwortlichen Person.
    Vor Baubeginn ist zwischen dieser und den StEB Köln eine rechtliche Regelung (z.B. Kreuzungsvereinbarung) abzuschließen. Eine beiderseits anerkannte und unterschriebene Regelung ist zwingend erforderlich. Bei parallel zur Hochwasserschutzanlage geführten Leitungen wird im Einzelfall entschieden, ob hierfür eine rechtliche Regelung (z.B. Vereinbarung) mit den StEB Köln erfolgen muss.

13. Verankerungen für Baugrubenverbaue sind außerhalb der Hochwasserschutzbauwerke zu planen. Eine Befestigung an den Hochwasserschutzanlagen ist nicht zulässig.

14. Sofern sich während der Bauausführung ein Hochwasser einstellt, ist seitens der bauverantwortlichen Person sicherzustellen, dass die geschützten Ortslagen nicht durch aufsteigendes Grundwasser aus der Baugrube geflutet werden. In Baugruben mit durchstoßenen bzw. ausgehobenen Deckschichten stellt sich schnell eine offene Wasserfläche ein. Bei Hochwasser

Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB Köln) | Ostmerheimer Straße 555 | 51109 Köln
Telefon 0221 221-26868, E-Mail steb@steb-koeln.de

steigt das Grundwasser in Abhängigkeit vom Rheinwasserstand und der Entfernung zum Rhein zeitlich verzögert an. Aufgrund der unmittelbaren Nähe des Bauvorhabens zum Rhein werden sich hieraus kaum Minderungen zwischen Rhein- und Grundwasserstand ergeben.

15. Beabsichtigen die Bauverantwortlichen zu einem späteren Zeitpunkt, ihre Anlagen zurück zu bauen oder zu verändern, so haben sie erneut eine entsprechende Genehmigung der Bezirksregierung Köln und der StEB Köln einzuholen.

16. Sofern im Rahmen des Vorhabens Abbrucharbeiten von bestehender Bebauung durchgeführt werden, darf durch gekappte Entwässerungsleitungen kein Grundwasser in die öffentliche Kanalisation gelangen. Gleiches gilt für neue Anschlussleitung, auch während der Bauphase. Entwässerungsleitungen sind druckwasserdicht zu schließen oder durch Doppelschieber zu sichern.

17. Die Bauverantwortlichen verpflichten sich, sämtliche Schäden zu ersetzen, die den StEB Köln durch den Bau, den Betrieb, die Unterhaltung, die Änderung, die Erneuerung oder die Entfernung ihrer Maßnahme entstehen. Die gleiche Verpflichtung übernehmen Bauverantwortliche auch für solche Schäden, die Dritten durch den Bau, den Betrieb, die Unterhaltung, die Änderung, die Erneuerung oder die Entfernung der Maßnahme entstehen, soweit für diese Schäden die StEB Köln dem Dritten gegenüber ohne eigenes Verschulden haften.

18. Eine technische Prüfung ist unverzüglich nach Fertigstellung der Arbeiten schriftlich bei den StEB Köln zu beantragen. Alle Bauteile, die später verdeckt oder bei der Schlussüberprüfung nicht mehr eingesehen werden können, bedürfen einer vorherigen Begutachtung durch die StEB Köln.
Alle Arbeiten im Bereich der Hochwasserschutzanlagen, insbesondere der später verdeckten Bauteile, sind mittels Fotos und einer kurzen Beschreibung zu dokumentieren und als PDF-Dokumentation als Voraussetzung zur technischen Prüfung vorzulegen. Hierbei ist insbesondere bei Durchdringungen darauf zu achten, dass eine aussagekräftige Dokumentation inkl. Hersteller- und Produktangabe der verwendeten Einbauteile erstellt wird.

Den Vertreter*innen der StEB Köln muss während der Bauarbeiten die Gelegenheit gegeben werden, die Arbeiten in unmittelbarer Nähe der Hochwasserschutzanlagen jederzeit und ohne Vorankündigung einsehen zu können.

19. Den StEB Köln sind Bestandspläne (Fortschreibung der Bestandspläne der StEB Köln) zweifach digital (in Form von dxf-Dateien und als pdf-Datei) zu übergeben. Ein digitales Exemplar ist mit dem Vermerk "Die Übereinstimmung der örtlichen Verhältnisse mit den Eintragungen in den Planunterlagen wird bescheinigt" (einschließlich Unterschrift) zu versehen. Darin sind das vorhandene Bauwerk sowie die Ausführung (Leitung / Anlage / Einrichtung) mit Maßen in Bezug auf den Bestand der Hochwasserschutzbauwerke darzustellen. Ferner sind in dieser Zeichnung alle verarbeiteten Materialien, sonstige Spezifikationen sowie Eigentümer*innen, Ansprechpartner*innen usw. der Leitungen/Anlagen/Einrichtungen aufzuführen.

Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB Köln) | Ostmerheimer Straße 555 | 51109 Köln
Telefon 0221 221-26868, E-Mail steb@steb-koeln.de

Hinweis

Sofern von den Anforderungen und Hinweisen abgewichen werden soll, muss die bauverantwortliche Person oder eine bevollmächtigte Person vor Baubeginn mit den StEB Köln Kontakt aufnehmen.

*1 https://www.bezreg-koeln.nrw.de/themen/umwelt-und-natur/wasserwirtschaft/hochwasserschutz/genehmigung-von-vorhaben-schutzzonen-von

*2 https://www.bezreg-koeln.nrw.de/themen/umwelt-und-natur/wasserwirtschaft/hochwasserschutz/genehmigung-von-vorhaben

Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB Köln) | Ostmerheimer Straße 555 | 51109 Köln
Telefon 0221 221-26868, E-Mail steb@steb-koeln.de